

Straßenreinigungsverordnung der Stadt Borkum

Aufgrund § 55 Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung am 11. März 2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Borkum in der jeweils geltenden Fassung zur Reinigung Verpflichteten haben folgende Bestimmungen zu beachten:

§ 2

Geltungsbereich

Der Straßenreinigungspflicht unterliegen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen (§ 2 Abs. 1 NStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslage. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Rinnen, Gehwege, Radwege, Parknischen, Grün-, Rand-, und Seitenstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 3

Flächenumfang

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf Straßenflächen vom Grundstück aus bis zur Straßenmitte; bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen und auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche.

§ 4

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unrat, Bewuchs, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch An- und Abfuhr von Baustoffen, Abfällen usw., durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Äste oder Zweige sind unverzüglich zu beseitigen.
Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. § 17 des NStrG oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten (Verursacher), so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Durch die Reinigung bzw. Beseitigung dürfen weder Nachbargrundstücke noch Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation beeinträchtigt werden.
- (5) Die Reinigung ist bei Bedarf durchzuführen.

§ 5

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege (z.B. Zebrastreifen) und Gehwege mindestens in einer Breite von 1,20 m freizuhalten.
- (2) Ist ein Gehweg nicht vorhanden (z.B. Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche), ist ein mindestens 1,20 m breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (3) Ist über Nacht (nach 22.00 Uhr) Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.
- (4) Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (5) Geräumter Schnee und Eis müssen so gelagert werden, dass der Verkehr nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird und der Abfluss von Schmelzwasser nicht beeinträchtigt wird.
Schnee ist grundsätzlich auf dem Anliegergrundstück, oder sonst raumsparend entlang der Grundstücksgrenze des Anliegers aufzuschichten.
- (6) Bei Glätte sind die Flächen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (7) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (6) ist bis 22.00 Uhr und bei Bedarf zu wiederholen.
- (8) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien, ausgenommen die sparsame Verwendung von Streusalz auf Fahrbahnen und Mischflächen für Fußgänger und Kraftfahrzeuge, nicht eingesetzt werden. Auf Flächen mit Baum- und Gehölzbestand ist die Anwendung von Salz verboten.
- (9) Wenn Glättegefahr nicht mehr besteht, sind Rückstände von Streumaterial zu beseitigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 den festgelegten Umfang der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet;
 - b. entgegen § 4 Abs. 1 nicht Schmutz, Laub, Unrat, Bewuchs als Reinigungspflichtiger aufnimmt und Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt.
 - c. entgegen § 4 Abs. 2 nicht unverzüglich besondere Verunreinigungen beseitigt.
 - d. entgegen § 4 Abs. 3 schädliche Chemikalien verwendet.
 - e. entgegen § 4 Abs. 4 Nachbargrundstücke, Gräben oder Einlaufschächte beeinträchtigt werden.
 - f. entgegen § 5 Abs. 1 nicht Fußgängerüberwege und Gehwege 1,20 m freihält.
 - g. entgegen § 5 Abs. 2 keinen 1,20 breiten Streifen neben der Fahrbahn oder am äußersten Rand der Fahrbahn freihält.

- h. entgegen § 5 Abs. 3 die Schneereinigung nicht werktags bis 07:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr durchführt.
- i. entgegen § 5 Abs. 4 nicht Einlaufschächte und Hydranten schnee- und eisfrei hält.
- j. entgegen § 5 Abs. 5 geräumten Schnee so lagert, dass der Verkehr gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird und der Abfluss von Schmelzwasser beeinträchtigt wird oder Schnee nicht auf dem Anliegergrundstück oder raumsparend entlang der Grundstücksgrenze des Anliegers aufschichtet.
- k. entgegen § 5 Abs. 6 bei Glätte nicht mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln streut.
- l. entgegen § 5 Abs. 8 schädliche Chemikalien zur Beseitigung von Eis und Schnee einsetzt oder Salz auf Flächen mit Baum- und Gehölzbestand einsetzt.
- m. entgegen § 5 Abs. 9 die Rückstände von Streumaterial nach der Glättegefahr nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Borkum, den 11.03.2020

Gez. Akkermann

Bürgermeister

LS